

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

## Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

**Verwaltungsgemeinschaft Gars a.Inn**  
**Hauptstraße 3**  
**83536 Gars a.Inn**

**Az.:**

☒ **Flächennutzungsplan Unterreit 17. Änderung „PV-Anlage bei Bach“**

☐ mit Landschaftsplan

☐ Bebauungsplan

☐ mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein

☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

☐ Sonstige Satzung

☒ Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): **16.10.2025**

☐ Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG):

2. **Träger öffentlicher Belange**

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a.Inn**  
**Werkstraße 15**  
**84513 Töging a.Inn**

Tel. Nr. 08631 6107-2135, Fax: 08631 6107-2700

Az.: AELF-TO-L2.2-4611-56-1-5

2.1

☒ Keine Einwände

2.2

☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3

☐ Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

☐ Einwendungen

☐ Rechtsgrundlagen

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 ☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei den Flurnummern 275/4 und 279 liegt ein Boden mit überdurchschnittlicher Bonität vor. Die Flächen weisen eine Grünlandzahl von 54 bzw. 58 aus. Die durchschnittliche Grünlandzahl des Landkreises liegt bei 48. Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht ergeht der Hinweis, dass Flächen mit überdurchschnittlicher Bonität grundsätzlich als Ausschlussflächen für PV-Freiflächenanlagen gelten.

Töging a.Inn, 09.10.2025

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hundhammer Matthias  
Landwirtschaftsoberinspektor